

Satzung

des
Förderverein der St. Bonifatius Pfadfinder Schenefeld e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der St. Bonifatius Pfadfinder Schenefeld e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 25560 Schenefeld; er wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es junge Menschen christlich und kirchlich zu prägen, ihre Ganzheitlichkeit ernst zu nehmen und zu fördern, die soziale Kompetenz zu stärken und Grundgedanken der Pfadfinderarbeit - Fairness, Teamwork und Leben in einer von freiheitlich demokratischer Grundordnung bestimmten Gemeinschaftsstruktur - einzuüben.

Es sollen hierbei unter dem Dach der Kirche Lebensräume für junge Menschen geöffnet und die Voraussetzungen geschaffen werden dafür, dass diese Arbeit durch den Pastor/ die Pastorin der Kirchengemeinde betreut und ausgebaut werden kann.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die ideelle und materielle Unterhaltung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der „St. Bonifatiuspfadfinder Schenefeld“ durch die Beschaffung von Mitteln über den Rahmen der Etatmittel hinaus.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erhebt Beiträge bei den Mitgliedern; Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ein ablehnender Beschluss muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft gilt als bewirkt, sofern der Aufnahme nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand widersprochen wird.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereines, Tod des Mitgliedes.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Im Falle des Austrittes endet die Beitragspflicht mit dem jeweiligen Monatsende.

Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Abmahnung gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen trotz dreifacher Aufforderung nicht nachgekommen sind.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche und begründete Erklärung des Vorstandes; sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Wenn die Auflösung des Vereines

oder die Veränderung des Vereinszweckes beabsichtigt ist, ist in der Einladung besonders darauf hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ausgenommen in den Fällen § 9); Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, geheime Abstimmung nur dann, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; ihre Beschlüsse binden die übrigen Vereinsorgane.

Sie beschließt insbesondere über:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Satzungsänderungen,
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung des Vereins,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Beitragsordnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- über den Einspruch von ausgeschlossenen Mitgliedern,
- Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Auflösung des Vereins.

Der Jahresabschluss wird nach dem Kalenderjahr von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die hierbei getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschließt die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, hat der Vorstand diese unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem / der 1. Vorsitzenden dem / der 2. Vorsitzenden dem / der Kassenwart/In dem / der Schriftführer/In bis zu 3 Beisitzer/innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem / der 1. Vorsitzenden zusammen mit dem / der 2. Vorsitzenden oder dem / der Kassenwart/In vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die 1. und 3. Beisitzer/In werden in ungeraden und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart/In und der 2. Beisitzer/In in geraden Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vermögens.

Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn diese von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit in den Vorstandsbeschlüssen gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vorstandes und die Ausführung von Beschlüssen und der Kassenwart über die Finanzen. Über die Entlastung ist jeweils getrennt abzustimmen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Über den Ablauf der Vorstandssitzung und die hierbei getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines sowie die Änderung des Vereinszweckes und der Satzung können nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Kirchengemeinde Schenefeld zu und ist nur für die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.

§10 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 19.08.2022 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.